



Vergütungs- und Spesenreglement (Einzelvergütung)

für den Stiftungsrat der

[...] Stiftung

Das nachfolgende Reglement regelt die Vergütung gemäss Art. [...] der Statuten der [...] Stiftung vom [...].

Erläuterung: Hier ist diejenige Bestimmung der Statuten zu ergänzen, gemäss welcher der Stiftungsrat entschädigt wird.

Fehlt in den Statuten eine Bestimmung zur Vergütung oder enthalten die Statuten eine Ehrenamtlichkeitsklausel, welche gemäss Stiftungsratsbeschluss bei der nächsten Statutenänderung geändert werden soll, ist der einleitende Satz zu streichen.

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die Mitglieder des Stiftungsrates.

Die Vergütung für die Geschäftsführung und weitere regelmässig Mitwirkende der Stiftung wird vertraglich geregelt.

2. Grundsätze

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stiftung für ihren Zeitaufwand und die übernommene Verantwortung angemessen vergütet.

Anmerkung: Vergütungen des Stiftungsrates dürfen die Zweckverwirklichung nicht erschweren oder gar vereiteln. Sie müssen vielmehr der Zweckverwirklichung dienen.

Die Vergütung berücksichtigt, dass [Begründung der Angemessenheit].

Erläuterung: Die Angemessenheit muss zwingend spezifisch für die jeweilige Stiftung begründet werden.

Beispiel für eine mögliche Begründung: Die Vergütung berücksichtigt, dass:

- es sich bei der Stiftung um eine Vergabestiftung handelt, welche in der Regel sehr viele Einzelgesuche prüft oder eine sehr hohe Zahl an Einzel-Vergabungen hat; **und**
- die Höhe der Vergütung im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Vergabungen und zum Stiftungsvermögen minimal ausfallen.

Bei der Begründung der Angemessenheit sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

A. Stiftungsbezogene Kriterien

- Vorgaben der Stifterin oder des Stifters in der Urkunde bzw. in den Statuten
- Art der Stiftungstätigkeit

- *Verhältnis der Verwaltungskosten inkl. Vergütungen zu den Stiftungsleistungen (Förder- und/oder operative Leistungen)*
- *Höhe der Förderleistungen bzw. der für Förderleistungen verfügbaren Mittel. Das Verhältnis zwischen Vergütung und Vergabungen muss angemessen sein, d.h. die Vergütungen dürfen in der Regel nur einen kleinen Bruchteil der Vergabungen ausmachen.*
- *Eigenart und Komplexität des Stiftungszwecks*
- *Grösse und Struktur des Stiftungsvermögens*
- *Operative Grösse der Stiftung / Bilanzsumme*
- *Zahl der Mitglieder eines Stiftungsrates*
- *Zahl der Stiftungsorgane und Verhältnis der Vergütungen des Stiftungsrates zu jenen anderer Stiftungsorgane, soweit vorhanden*

B. Mandatsbezogene Kriterien

- *Zeitaufwand pro Jahr. Zur zeitlichen Beanspruchung gehören jegliche Tätigkeiten im Interesse und zugunsten der Stiftung: Die Anzahl und die Länge der Stiftungsrats-, Ausschuss-, Strategiesitzungen etc., ihre Vorbereitung und Nachbearbeitung, Korrespondenz, stiftungsinterne und -externe Besprechungen, Verkehr mit Dritten wie Destinatären, Behörden, Banken, Beratern, Projektpartnern usw.*
- *Stellung, Funktion und Aufgaben innerhalb des Stiftungsrates (Präsidium, Vizepräsidium, Mitglied, Mitglied in Ausschüssen etc.)*
- *Mass der zu tragenden Verantwortung, Geschäftsführer vorhanden oder nicht*
- *Schwierigkeit und Komplexität der Stiftungsrats Tätigkeit bzw. der Tätigkeit des einzelnen Stiftungsratsmitglieds*

C. Personenbezogene Kriterien

- *Fachwissen und praktische Erfahrung*
- *Sonstige Anstellung/Tätigkeiten, in deren Rahmen oder zu deren Lasten das Mandat erfolgt*
- *Persönlicher Einsatz*
- *Reputationswert des Stiftungsratsmitglieds für die Stiftung*
- *Reputationswert der Stiftung für das Stiftungsratsmitglied*

Die Obergrenze für Vergütungen liegt dort, wo die ausgerichtete Vergütung nicht mehr im Sinne der Stiftung ist, d.h. wenn sie nicht mehr der Umsetzung des Stiftungszwecks dient.

3. Vergütung des Stiftungsrates

3.1 Sitzungen des Stiftungsrates

Der/die Präsident/in erhält für die Vorbereitung, Teilnahme, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates ein Sitzungsgeld von [...] pro Sitzung.

Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten für die Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung an Stiftungsratssitzungen ein Sitzungsgeld von [...] pro Sitzung.

3.2 Sitzungen von Ausschüssen

Sitzungen von Ausschüssen (ständigen und nichtständigen) werden mit einem Sitzungsgeld von [...] vergütet (einschliesslich Vor- und Nachbereitung).

4. Vergütung für besondere Funktionen und Aufgaben

Mitglieder des Stiftungsrates, die vom Gesamstiftungsrat mit besonderen Funktionen und Aufgaben betraut werden, die über die Vorbereitung, Teilnahme an und Nachbearbeitung von Sitzungen des Stiftungsrates bzw. von Ausschüssen hinausgehen, werden nach Zeitaufwand entschädigt. Die Vergütung beträgt [...] pro Stunde bzw. maximal [...] pro Tag.

Diese Vergütung gilt insbesondere für die nachstehenden Sonderaufgaben:

[...]

Die Mitglieder des Stiftungsrates rechnen detailliert über ihre diesbezüglichen Aufwendungen ab. Die Abrechnungen werden durch den Gesamstiftungsrat geprüft und genehmigt.

Erläuterung: Hier ist die Vergütung pro Stunde bzw. pro Tag zu ergänzen und es sind die Sonderaufgaben näher zu spezifizieren. Wesentlich ist der Hinweis, dass es sich hier um Sonderaufgaben handeln muss, welche ausserhalb der ordentlichen Stiftungstätigkeit liegen.

Als solche gelten z.B. Prüfung besonders grosser Menge von Gesuchen, Betreuung eines Umbaus, Kauf oder Verkauf einer Liegenschaft, Digitalisierung inkl. Archivierung physischer Akten, Inventarisierung der Sachwerte (wie z.B. Bilder oder Kunstgegenständen), Prüfung eines grösseren Legates oder einer grösseren zweckbestimmten Schenkung für die Stiftung, aussergewöhnliche Ereignisse in einem Stiftungsbetrieb (wie z.B. medienrelevante Unfälle oder Betriebsausfälle, grosse Personalwechsel, Rechtsfälle), Restrukturierung/Neuausrichtung der Stiftung, Vermögensübertragungen, Fusionen, Gründung einer Tochtergesellschaft, Übernahme eines Unternehmens, Kooperationen.

Von dieser Aufzählung können diejenigen Sonderaufgaben übernommen werden, welche je Stiftung sinnvoll sind, regelmässig oder langfristig vorkommen und deshalb reglementarisch festgehalten werden sollen.

Hinweis: Bei der Vergabe des Auftrages hat das betroffene Mitglied des Stiftungsrates rechtzeitig in den Ausstand zu treten.

5. Vergütung von Leistungen anstelle externer Fachspezialisten

Werden Mitglieder des Stiftungsrates für die Erbringung anderer Dienstleistungen als gemäss Ziffern 3 und 4 beauftragt, welche die Stiftung ansonsten von Dritten beziehen muss (z.B. Rechtsberatung, über die Überwachung hinausgehende Vermögensverwaltung etc.), so werden der Auftrag und die Vergütung wie folgt geregelt:

- Die Beauftragung von Stiftungsratsmitgliedern liegt in der Kompetenz des Stiftungsrates. Der Auftraggeber ist grundsätzlich der Gesamstiftungsrat, sofern er dies nicht an einen Ausschuss delegiert hat.
- Im Auftrag sind die zu leistenden Aufgaben zu definieren und von den Aufgaben als Mitglied des Stiftungsrates zu trennen.
- Dem Auftrag liegt ein Beschluss des Stiftungsrates bzw. eines Stiftungsratsausschusses zugrunde, der die folgenden Gegenstände regelt:
 - Art und Umfang der besonderen Aufgabe;
 - die Vergütung, die für die besondere Aufgabe ausgerichtet wird.

Die Vergütungen sind vom Stiftungsrat bis maximal zur Marktüblichkeit für entsprechende Leistungen festzulegen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates rechnen detailliert über ihre Aufwendungen ab. Die Abrechnungen werden durch ein oder mehrere Mitglieder des Stiftungsrat gemäss Zeichnungsberechtigung geprüft und genehmigt.

Erläuterung: Diese Ziffer ist dort zu übernehmen, wo für die einzelne Stiftung sinnvoll. Für die Aufsicht ist bei der Vergütung von Leistungen von Mitgliedern des Stiftungsrates anstelle

von externen Fachspezialisten die Transparenz zentral, sowohl intern wie auch gegenüber der Aufsicht, sowie ein funktionierendes Governance-System (gegenseitige Kontrolle).

6. Spesen

Angemessene, belegte Spesen und Auslagen im Zusammenhang mit der Funktion als Stiftungsrat werden vergütet.

Erläuterung: Alternativ kann das Reglement auch Pauschalspesen in angemessener Höhe vorsehen. Diesfalls hat die Bestimmung wie folgt zu lauten: «Der Stiftungsrat erhält für seine Auslagen im Zusammenhang mit der Funktion als Stiftungsrat pauschal einen jährlichen Spesenbetrag von [Fr. ...].»

Hinweis: Ob Pauschalspesen beim Empfänger auch steuerlich akzeptiert werden (Lohnausweis Ziffer 13), ist mit den Steuerbehörden zu klären.

7. Offenlegungspflicht

Die im Berichtsjahr ausbezahlten Vergütungen und Spesen an den Stiftungsrat sind transparent und nachvollziehbar offenzulegen und die ausbezahlten Vergütungen der zuständigen Stiftungsaufsicht jährlich bekannt zu geben.

Erläuterung: Die Vergütungen und Spesen sind gemäss Anweisung der zuständigen Stiftungsaufsicht transparent und nachvollziehbar offenzulegen. In der Regel erfolgt die Meldung der ausbezahlten Vergütungen an die Stiftungsaufsicht durch die jährliche Einreichung der Jahresrechnung inkl. Anhang oder, wie bei der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA, durch Formular. Erfolgt die Meldung durch Einreichung der Jahresrechnung, sind im Anhang die ausbezahlten Vergütungen und Spesen transparent und nachvollziehbar offenzulegen. In der jährlichen Berichterstattung sind die Einhaltung der Bestimmungen des Vergütungs- und Spesenreglements explizit zu bestätigen und Vergütungen gemäss diesem Reglement zu begründen. Für die ESA ist die Offenlegung via Formular zwingend.

8. Änderung, Inkrafttreten und Einreichung

Änderungen dieses Reglements werden durch den Stiftungsrat beschlossen.

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom [...] beschlossen und tritt per [...] in Kraft.

Das Reglement wird der zuständigen Stiftungsaufsicht eingereicht.
